

## Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Dresden für das Geschäftsjahr 2017

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 30. November 2016 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und der Beitragsordnung (BO) der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 03. März 2004 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan	EUR
mit der Summe der Erträge <sup>1</sup> in Höhe von	14.857.200
mit der Summe der Aufwendungen <sup>2</sup> in Höhe von	17.145.200
mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von	- 2.288.000
mit einem Ergebnisvortrag <sup>3</sup> in Höhe von	0
mit einer Rücklagenentnahme	2.288.000
2. im Finanzplan	EUR
mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	-2.303.680
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	2.017.700
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0
mit einem Finanzmittelbestand am Anfang der Periode in Höhe von	11.009.796
mit einem Finanzmittelbestand am Ende der Periode in Höhe von	10.723.815

festgestellt.

### II. Beitragsfreistellung / Beitragsbefreiung / Beitragsermäßigung

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt und die Existenzgründer im Sinne von § 5 Abs. 2 BO sind und deren Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000 nicht übersteigt, sind im Jahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr von Grund- und Umlagebeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr vom Umlagebeitrag befreit.

### III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:

- A) Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

1. von über EUR	5.200,00	bis	24.500,00	EUR	25,00
2. von über EUR	24.500,00	bis	49.000,00	EUR	50,00
3. von über EUR	49.000,00			EUR	130,00

- B) Kammerzugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert:

4. mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EUR 49.000,00 EUR 130,00
5. mit einem Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über EUR 49.000,00 EUR 360,00

C) Kammerzugehörigen (die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind), die mindestens 2 der 3 nachfolgenden Größenmerkmale erfüllen:

6. - mehr als 100 Arbeitnehmer  
 - mehr als EUR 10 Mio. Umsatz  
 - mehr als EUR 5 Mio. Bilanzsumme EUR 770,00
7. - mehr als 250 Arbeitnehmer  
 - mehr als EUR 22 Mio. Umsatz  
 - mehr als EUR 11 Mio. Bilanzsumme EUR 5.110,00

D) Die Ermäßigung des Grundbeitrages für Kammerzugehörige im Sinne von § 14 BO (Komplementär-/Tochtergesellschaften) beträgt EUR 50,00.

**IV.** Als Umlage ist zu erheben 0,09 % des Gewerbeertrages/hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

**V.** Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2017. Für die Feststellung der Größenmerkmale nach Buchstabe C) gilt der 31.12.2017 bzw. bei einem abweichenden Geschäftsjahr des Kammerzugehörigen der letzte Tag des im Jahr 2017 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

## **VI. Vorauszahlungen**

1. Soweit ein Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Grundlage des letzten der Kammer durch die Finanzbehörden übermittelten Gewerbeertrages/hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
2. Soweit der Kammer kein Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige seinen Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch eines voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
3. Soweit von einem Kammerzugehörigen, der im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, noch keine Bemessungsgrundlage vorliegt, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. B), 4. erhoben.
4. Eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. III. C.) 6. und 7. erfolgt auf der Grundlage des letzten erstellten Jahresabschlusses. Hat der Kammerzugehörige die Anfrage der Kammer nach den Größenmerkmalen nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. C.) 6. und 7. erhoben, wenn mindestens 1 Größenmerkmal in einem der vorangegangenen 3 Jahre erfüllt wird oder die Gesamtbetrachtung des Kammerzugehörigen die Erfüllung von mindestens einem Größenmerkmal vermuten lässt.

**VII.** Bei Mindererträgen wird die Industrie- und Handelskammer Dresden ermächtigt, zur Deckung der geplanten Aufwendungen auf die Liquiditätsrücklage und andere Rücklagen zurückzugreifen.

Dresden, am 30. November 2016

Dr. Günter Bruntsch  
Präsident

Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer

(Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift 1-2/2017)

<sup>1</sup> Betriebserträge zzgl. Finanzerträge

<sup>2</sup> Betriebsaufwand zzgl. Finanzaufwendungen und Steuern

<sup>3</sup> vorbehaltlich eines entsprechenden Ergebnisverwendungsbeschlusses der Vollversammlung